

Artenschutzprüfung

Stufe 1

B-Plan Entwicklung

Westring 107, 47918 Tönisvorst (St. Tönis)

Auftraggeber: SVG Straßenverkehrs Genossenschaft Nordrhein eG
Oerschbachstr. 152
40591 Düsseldorf

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Drabben
Garten- und Landschaftsarchitektur
Industriering Ost 66
47906 Kempen
Tel.: 02152 8988691
e-mail: info@karindrabben.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass/ Lage im Raum.....	3
2	Beschreibung des Plangebietes	3
3	Rechtliche Grundlagen	3
4	Methodik und Datengrundlage.....	5
5	Vorhabensbeschreibung.....	5
6	Projektbezogene Wirkungen.....	5
6.1	Allgemeines.....	5
6.2	Planungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens.....	6
6.3	Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten.....	6
7	Ermittlung der planungsrelevanten Arten.....	6
8	Ermittlung und Darlegung der Betroffenheit.....	9
8.1	Säugetiere	9
8.1.1	Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus	9
8.2	Vögel	10
8.2.1	Mehlschwalbe, Rauchschwalbe	10
9	Zusammenfassung	10

Anhang 1: Lageplan (o. M.)

Anhang 2: Luftbild (o. M.)

Anhang 3: Planung (o. M.)

Anhang 4: Bestandsbilder

Anhang 5: Gesamtprotokoll nach VV-Artenschutz – Formular A

Aufgestellt: Kempfen, den 06.10.2022

Ingenieurbüro Drabben

Garten- und Landschaftsarchitektur

Wolfgang Heyer

i.A. Wolfgang G. Heyer

1 Anlass/ Lage im Raum

Der Auftraggeber, SVG Straßenverkehrs Genossenschaft Nordrhein eG, plant auf dem Grundstück einer ehemaligen Tankstelle ein Wohnbauprojekt. Lage des Grundstücks: Westring 107, 47918 Tönisvorst, St. Tönis. Diese Artenschutzprüfung wird im Rahmen der B-Plan Entwicklung durchgeführt.

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar (MUNLV 2007).

Da im Plangebiet, bzw. dessen näherem Umfeld das Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, ist im Zuge des Planverfahrens u.a. eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Das Ingenieurbüro Drabben wurde am 15.08.2022 mit der Erstellung der Artenschutzprüfung für die Gebäudeüberprüfung beauftragt.

2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich westlich der Stadt Tönisvorst im Ortsteil St. Tönis. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Westring“. (Anhang 1: Lageplan)

Auf dem Grundstück befindet sich eine stillgelegte Tankstelle mit einer Tankstellenüberdachung, sowie einem einstöckigen Tankstellengebäude mit entsprechenden Nebenräumen. Zum Zeitpunkt der Besichtigung waren alle Räume zugänglich. Das Grundstück ist bis auf einen schmalen Gehölzstreifen entlang der Straße „Zur alten Weberei“ versiegelt. Auf der betonierten Fläche hat sich großflächig Spontanvegetation (Brombeersträucher) ergeben. Die Tankstellenüberdachung ist eine ungedämmte Aluminiumkonstruktion, die von Stahlträgern gehalten wird. Das Tankstellengebäude ist in massiver Bauweise mit einem Flachdach errichtet. Die Fassade ist ringsum mit Fliesenklinker verkleidet. Das Tankstellengebäude ist in insgesamt 3 Teile unterteilt: 1x Shopfläche, 1x Technik, 1x Werkstatt mit 2 Garagentoren (vorne und hinten). Im Bereich „Shopfläche“ ist die Decke abgehängt und zwischengedämmt. Der gesamte Bereich ist nicht frostsicher.

3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes ergeben sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG. Diese Vorschriften setzen die Natura-2000-Richtlinien in Bezug auf den Artenschutz in nationales Recht um.

Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) näher beschrieben (Rd.Erl. des MUNLV vom 13. April 2010, III 4 - 616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.9.2010). Daran orientiert sich die vorliegende Prüfung.

Die Maßstäbe der artenschutzrechtlichen Prüfung leiten sich aus den in § 44 Abs. 1 normierten Zugriffsverboten ab.

Danach ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für alle nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe:

- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verböten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist von einem zulässigen Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG auszugehen. Daher beschränkt sich die Artenschutzprüfung insoweit nach § 44 Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH Anhang- IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung auch nur national besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten unter den Schutz der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu stellen. Dies können Arten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. Verantwortungsarten). Eine solche Rechtsverordnung liegt bislang jedoch nicht vor.

Unter den danach grundsätzlich artenschutzrechtlich relevanten Arten befinden sich zahlreiche häufig vorkommende und allgemein verbreitete Arten, die alle einen günstigen Erhaltungszustand haben. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verböte des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Für die artenschutzrechtliche Prüfung besonders bedeutsam sind demgegenüber die sog. planungsrelevanten Arten. Hierbei handelt es sich um eine naturschutzfachliche begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art- Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das

LANUV bestimmt die für NRW planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (LANUV, Stand Juni 2013).

Die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten ist Gegenstand der vorliegenden Prüfung. Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

4 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Artengruppe folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW).

Dabei werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen
3. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung
4. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt sortierten Artenlisten.

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich des Messtischblattes 46044

Zusätzlich erfolgten zur Einschätzung der Habitatverhältnisse eine Geländebegehung:

- 26.09.2022 um 10:30 Uhr

Eine Kartierung von Arten(gruppen) wurde bisher nicht durchgeführt.

5 Vorhabensbeschreibung

Im Rahmen der B-Plan Entwicklung soll die ehemalige Tankstelle abgerissen werden und das Grundstück einer neuen Nutzung zugeführt werden.

6 Projektbezogene Wirkungen

6.1 Allgemeines

Mit der Realisierung des Vorhabens sind verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen.

In der Kulturlandschaft sind Eingriffe immer mit einem realen oder potenziellen Verlust an Lebensstätten oder Arten verbunden. In den weitaus meisten Fällen sind dies aber Arten, die entweder selbst oder deren Lebensräume weit verbreitet und häufig sind. Oft besitzen diese Arten zudem eine hohe ökologische Anpassungsfähigkeit. Ein Eingriff, wie der hier geplante, ist für

solche Arten und Artengemeinschaften daher in der Regel **nicht** mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Gefährdungen von Populationen häufiger Arten können – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – meist ausgeschlossen werden.

Anders ist die Situation für bestandsgefährdete oder geschützte Arten zu beurteilen. Diese sind oft weniger anpassungsfähig in Bezug auf Veränderungen in ihrer Umwelt oder sie sind in ihrer Verbreitung zumindest teilweise auf seltenere Lebensräume beschränkt. Sie sind vielfach Indikatorarten, lokal oder regional selten (aktuelle oder potenzielle Bestandsgefährdung gemäß der Roten Listen für NRW) und besitzen oft eine besondere ökologische Bedeutung. Bei sensiblen Arten kann der Verlust von (Teil-) Lebensräumen, die für ein Überleben der Population von hoher Bedeutung sind, zu erheblichen Beeinträchtigungen und ggf. zu einer Verminderung der Überlebenswahrscheinlichkeit der Art im betreffenden Gebiet führen.

6.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu prüfenden Wirkfaktoren werden durch die Baufeldräumung bestimmt.

Die Herstellung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird erst einmal nicht berücksichtigt.

6.3 Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Unter Berücksichtigung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens können folgende Auswirkungen für die planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

- Tötung oder Verletzung von Tieren;
- Zerstörung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten;
- Verlust oder Qualitätsminderung von Habitaten;
- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit.

7 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Zur Einschätzung des Potenzials im Bereich des vorliegenden Vorhabens wurde das Fachinformationssystem NRW¹ ausgewertet. Bezugsebene für die Auswertung ist das

Messtischblatt 46044 mit den entsprechenden Lebensraumtypen:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Datum der FIS-Abfrage: 21.09.2022
 MTB-Q: 46044
 Datum der Geländebegehung: 26.09.2022 um 10:30

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4604						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude						
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten	Gebäude	Vorkommen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na	FoRu!	Ja
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu	Nein
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Ru)	Nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Ja
Vögel						
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		Nein
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Nein
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu!	Nein
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), (Na)		Nein

Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)		Nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	Ja
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	Ja
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		Nein
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	Ja
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)		Nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	Nein
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!, Na		Nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(Na)		Nein
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Nein
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	Nein
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Nein

Legende:

G	=	Erhaltungszustand in NRW günstig
U	=	Erhaltungszustand in NRW ungünstig
-	=	Zustand fallend
+	=	Zustand steigend
Na (Na)	=	Nahrungshabitat
Fo	=	Fortpflanzungsstätten
Ru	=	Ruhestätten

Für das Messtischblatt 46044 sind im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46044>) 23 planungsrelevante Arten angegeben. Hierbei handelt es um 4 Säugetier- und 19 Vogelarten.

In der Tabelle sind alle zu betrachtenden Arten aufgelistet. In der Spalte „Vorkommen“ wird die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens im gesamten Geltungsbereich des Eingriffsbereichs und dessen unmittelbare Umgebung unter Berücksichtigung der vorhandenen Datenquelle, der Lebensraumsprüche der Art, der vorhandenen Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen abgeschätzt. Im Zweifel wird ein potentiell Vorkommen angenommen. Ein mögliches Vorkommen ist mit „ja“ gekennzeichnet, wenn ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann, findet sich ein „nein“.

Für 19 Arten lässt sich ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich aufgrund ihrer Habitatsprüche ausschließen: Wasserfledermaus, Abendsegler, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht, Turmfalke, Nachtigall, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule und Feldsperling.

Die vorgenannten Arten werden, da das Plangebiet ihre spezifischen Lebensraumsprüche nicht erfüllt, in der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.

Für die jetzt verbleibenden 4 Arten wurde im Rahmen der Ortsbegehungen überprüft, ob sie von der Baufeldräumung betroffen sind.

Überprüfte Arten:

Säugetiere:	Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus
Vögel:	Mehlschwalbe, Rauchschnalbe

8 Ermittlung und Darlegung der Betroffenheit

8.1 Säugetiere

8.1.1 Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Für die Säugetiere (Fledermausarten) kann gesagt werden, dass sich die ehemalige Tankstelle aufgrund seiner Ausgestaltung nicht als Winterquartier eignet, da diese nicht

frostsicher ist. Weiterhin konnten keine Hinweise auf die Nutzung als Sommerquartier gefunden werden. Es wurden keine Kot- und Urinspuren, sowie Fraßreste festgestellt.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Arten (trifft für alle Fledermausarten zu) daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.2 Vögel

8.2.1 Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Die Begehung fand außerhalb des Kartierzeitraumes für die vorgenannten Schwalbenarten statt. Beide Arten sind reviertreu und bevorzugen die Aufzucht in Altnestern. Hierauf wurde bei der Begehung besonderes Augenmerk gelegt. Bei der Begehung wurden keine Schwalbennester gefunden.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Arten (trifft für alle Schwalbenarten zu) daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

9 Zusammenfassung

Der Auftraggeber, SVG Straßenverkehrs Genossenschaft Nordrhein eG, plant auf dem Grundstück einer ehemaligen Tankstelle ein Wohnbauprojekt. Lage des Grundstücks: Westring 107, 47918 Tönisvorst, St. Tönis. Diese Artenschutzprüfung wird im Rahmen der B-Plan-Entwicklung durchgeführt. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft i.S. der §§ 22ff. BNatSchG sind in unmittelbarer Umgebung des Planungsvorhabens, jedoch von dem Vorhaben nicht betroffen.

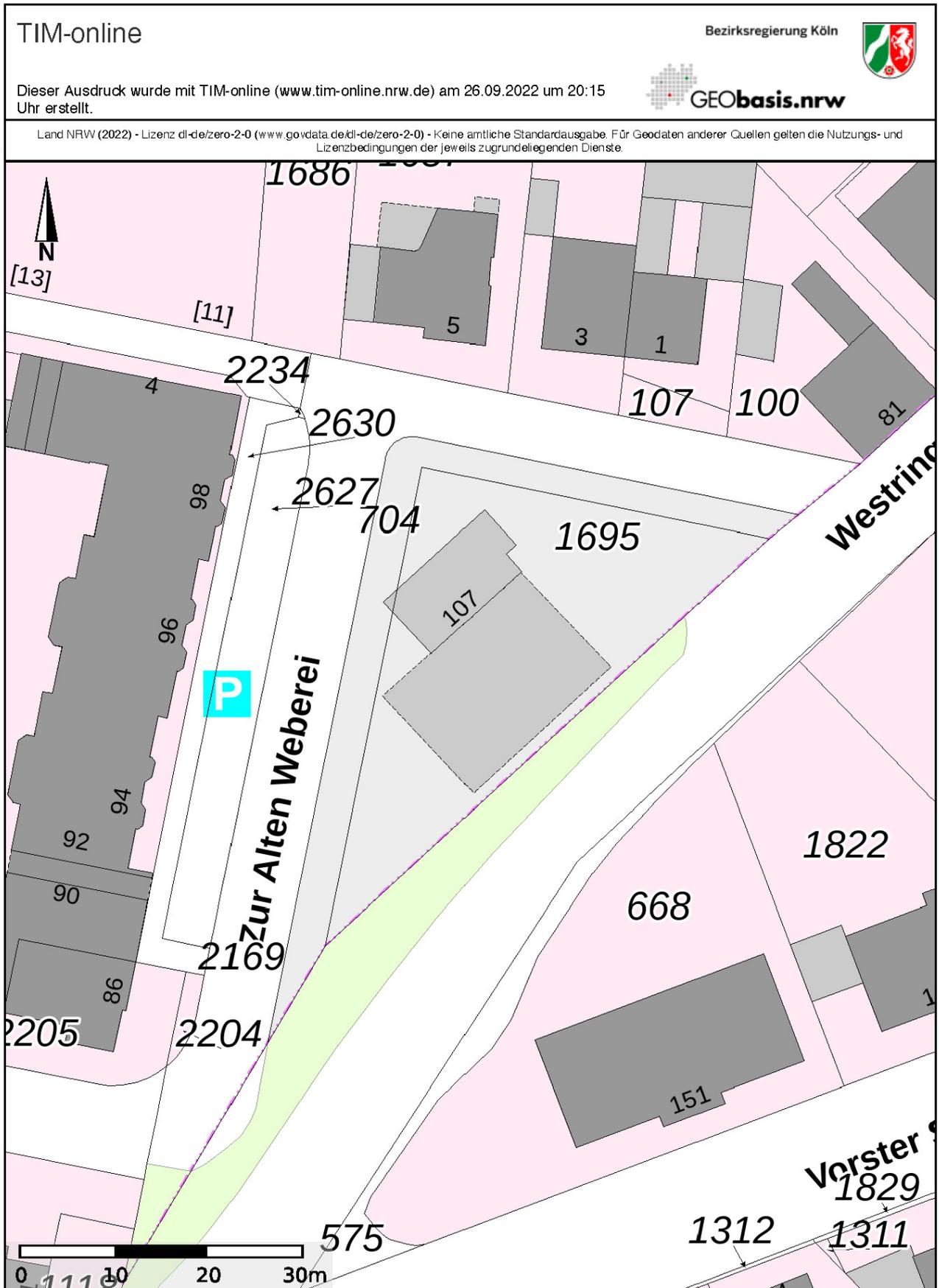
Da im Plangebiet das Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Baufeldräumung und -vorbereitung durchzuführen.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messischblatt sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich der Messischblätter 46044. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung durchgeführt.

Für das Plangebiet liegen insgesamt 23 Hinweise auf (potentielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Hierbei handelt es sich um 4 Säugetierarten und 19 Vogelarten.

Für 19 Arten lässt sich ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich aufgrund ihrer Habitatansprüche ausschließen: Wasserfledermaus, Abendsegler, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht, Turmfalke, Nachtigall, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule und Feldsperling.

Für die näher untersuchten 2 Säugetierarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus), sowie 2 Vogelarten (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.



TIM-online

Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 26.09.2022 um 20:13 Uhr erstellt.



Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.





Gemarkung	St. Tönis
Flur	014
Flurstück	704 und 1695
Grundstücksgröße	ca. 1.350 m²
Bebauungsplan Tö-32	

Machbarkeitsstudie
Bebauung des Grundstücks

Westring 107
47918 Tönisvorst

Liegenschaftskarte 1:1000



SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Nordhein eG
Oenschbachstraße 152, 40591 Düsseldorf

soan⁷
www.soan-architekten.de

22. Juni 2022



IMG_0899.jpg



IMG_0900.jpg



IMG_0901.jpg



IMG_0902.jpg



IMG_0903.jpg



IMG_0904.jpg



IMG_0905.jpg



IMG_0906.jpg



IMG_0907.jpg



IMG_0908.jpg



IMG_0909.jpg



IMG_0910.jpg



IMG_0911.jpg



IMG_0912.jpg



IMG_0913.jpg



IMG_0914.jpg



IMG_0915.jpg



IMG_0916.jpg



IMG_0917.jpg



IMG_0918.jpg



IMG_0919.jpg

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>B-Plan Entwicklung Westring 107, Tönisvorst</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>SVG eG, Oerschbachstr. 152, Düsseldorf</u> Antragstellung (Datum): <u>06.10.2022</u>
<p>Der Auftraggeber, SVG Straßenverkehrs Genossenschaft Nordrhein eG, plant auf dem Grundstück einer ehemaligen Tankstelle ein Wohnbauprojekt. Lage des Grundstücks: Westring 107, 47918 Tönisvorst, St. Tönis. Diese Artenschutzprüfung wird im Rahmen der B-Plan Entwicklung durchgeführt. Für das Plangebiet liegen insgesamt 23 Hinweise auf (potentielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten vor: 4 Säugetier-, sowie 19 Vogelarten. Für alle 23 Arten lässt sich ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich aufgrund ihrer Habitatsprüche und aufgrund von einer Ortsbegehung ausschließen. Eine vertiefene Art-für Art-Analyse ist nicht erforderlich. Weitere Informationen siehe Artenschutzprüfung Ingenieurbüro Drabben GARTEN-UND LANDSCHAFTS-ARCHITEKTUR; Stand 06.10.2022</p>	

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

./.

Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; padding: 5px;">./.</div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; margin-top: 5px;"><p>./.</p></div>